# Anordnung Nr. 3\* über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegeräten.

## Vom 24. September 1959

2ur Änderung der Anordnung vom 5. Juil 1957 über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wätmegeräten (GBi. 1 S. 391) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Dezember 1958 über die Genehmigung der Produktion Vört elektrischen Wärmegeräten (GBI. I S. 878) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung Vom 5, Juli 1957 erhält folgende Fassung:

und Weiterentwicklung elektrischer Wärmegefäte mit heizgerätO Und anderer elektrischer einer Leistungsaufnahme von über 250 Watt sind in ällen Fällen nur mit Genehmigung der der WB unterstehenden Fachleitstelle Koordinierung und der Entwicklung Produktion elektrischer Haushaltsgeräte. Berlin W 8. Friedrich-Straße 58, zulässig. Die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes hat für die ihr UnterstOhendOn Betriebe diese Genehmigung vor Aufnahme der Entwicklungsarbeiten einzuholen. Die Verweigerung der Genehmigung kommt einer Verweigerung Produktionsgenehmigung gemäß § 1 gleich."

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

i. v .: Wuh der lieh

Stellvertreter des VorsitzendOfi

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1958 S. 878)

# Richtlinie

über die arbeitsrechtliche und finanzielle Regelung bfeim körperlichen Arbeitseinsatz der Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane.

Vom 1. Oktober 1959

§ 1

Atbeitsrechts Verhältnisse, Lohn lind Mehraufwendungen

- (1) Die zeitweilig (4 Wodien) zur körperlichen Afbeit eingesetzten Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und ihrer nachgeordneten Organe (nachstehend genannt) bleiben im Arbeitsfechtsvefhäit-Mitarbeiter niß bei ihren DiefiStstOlieH. Big erhalten während der körperlichen Arbeit im Produktion»-Zeit der Handels-, Verkehrsoder Landwirtschaftsbetrieb ihre Vergütung in alter Höhe weiter.
- (2) Den Mitarbeitern werden Mehraufwendungen für Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet, die durch den zeitweiligen Arbeite Platzwechsel entstehen.
- (3) Werdet) Mitarbeiter flicht an ihrem Ständigen Dienst- oder Wohnsitz eingesetzt und ist ihnen die tag» liehe Rüdekehr sum Wohnsitz nicht zuzumuten, so er-

halten sie für die Dauer des Einsatzes an einem auswärtigen Ort die entstehenden Mehraufwendungen nach den nachfolgenden Bestimmungen erstattet:

### a) Fahrkosten

Werden die Fahrkosten Fe für Arbeiterrückfahrkarten für die Hinfahrt bei Beginn des Einsatzes und die Rückfahrt nach Beendigung des Einsatzes sowie für eine Heimfahrt nach zweiwöchiger beitsleistung im Einsatzbetrieb erstattet Die Frstattung erfolgt in Höhe der Fahrkosten für die 2. Wagenklässe

#### b) Erstattung sonstiger Mehraufwendungen

Unbedingt notwendige Auslagen, die den Mit^sarbeitefn in Verbindung mit der Hin- und Rückfahrt zum Einsatzbetrieb entstehen, z. B. Beförderung des persönlichen Gepäcks und Gepäckver\*Sicherung, werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

## c) Übernächtungsgeld

Übernachtungskosten werden entsprechend dem § 8 der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 1958 über fieisekostenvergütung, März nungsentsohädiguiig Und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299 und 304) erstattet. Wird kostenlose Unterkunft vom Einsatzbetrieb oder der für Vorbereitung des körperlichen Arbeitseinsatzes 711örtlichen ständigen Organisation gestellt. werden Übernachtungskösten nicht erstattet.

## d) Verpflegungszuschüß

Art Stelle eines Tagegeldes hach der Anordnung übet Reisekosten Vergütung wird ein Verpflegungszuschuß von täglich 4,- DM gezahlt. Wird vom Verpflegung Einsatzbetrieb volle kostenlos 7111 Zahlung Verfügung gestellt, entfällt die des Ver-Empfänger pflegungSzuschusses. von Dienstauf-Wähds&ütSdiädiguhg ab 300,— DM monatlich und haben keinen Anspruch auf den Verpflegungszuschuß.

- (4) Träger dieser unter den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kosten ist die delegierende Dienststelle:
- Für die Zeit des körperlichen Einsatzes in den für die Mitarbeiter Betrieben gelten die Arbeitsordnungen sowie alle Rechte und Pflichteh, die sich aus Die kulturellen den Arbeitsschutzafiordhungen ergeben. sozialen Einrichtungen des Betriebes diesen den Zeitraum des Einsatzes Mitarbeitern Verfügung.
- (6) Die Mitarbeiter sind beim körperlichen Einsatz zusätzlich gegen Unfall Versichert. Für die zusätzliche Unfallversicherung wird die Anordnung vom 30. Oktober 1958 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 826) angewendet.

# § 2

## Abrechnung

(1) Mitarbeiter erhallen für ihre geleistete **körperliche** Arbeit keine Entlohnung im Einsatzbetrieb.